

Anlagen

██████████  
Telefax: 05672/6996-5625  
E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at  
DVR: 0024660  
UID: ATU36970505

— **Berglifte Giselher ██████████**  
**Pistenkorrekturen ██████████ 2005 – forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung;**

Geschäftszahl III-43301/20

Reutte, 21.11.2005

## BESCHIED

Die Berglifte ██████████ aus ██████████ hat, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn ██████████ bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen am ██████████ (Einreichprojekt Pistenkorrekturen ██████████ 2005 der ██████████ vom 19.08.2005) angesucht.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung wurde die forstrechtliche Bewilligung zur Rodung von Teilflächen aus dem Gst.Nr. ██████████ KG ██████████ im Ausmaß von 10.042 m<sup>2</sup> (davon 4.349 m<sup>2</sup> befristete und 5.693 m<sup>2</sup> dauernde Rodefäche) beantragt.

### Im Detail sind folgende Maßnahmen geplant:

Beginnend in einer Seehöhe von 1.535 m sollen zunächst auf einer Länge von 480 m über die ██████████ abfahrt bis zur Einbindung in den ██████████ schiweg Pistenkorrekturen durchgeführt werden. Von hier ist eine Verbreiterung des Schiweges auf einer Länge von ca. 850 m (bis zum Ende des Schiweges) geplant.

#### 1. Pistenkorrektur ██████████ abfahrt:

Die Familienabfahrt (██████████ abfahrt) verbindet die Bergstation der kuppelbaren Sesselbahn ██████████ mit deren Talstation.

In einer Seehöhe von 1.535 m soll oberhalb der dritten Wegquerung ein großflächiger Querneigungsausgleich stattfinden, der mittels Abtrag auf der orographisch rechten Seite und Schüttung auf der orographisch linken Seite projektiert wurde. Gleichzeitig ist eine Verbreiterung des Pistenbereiches geplant, wobei auf der orographisch rechten Seite unbefristete Rodungen erforderlich sind.

In einer Seehöhe von ca. 1.450 m tangiert die Familienabfahrt derzeit eine Kehre des bestehenden Forstweges, woraus eine starke Einengung der Schipiste mit einer steil abfallenden talseitigen Böschung zur Kehre resultiert. Hier ist einerseits eine Anhebung des Wegplanums und andererseits eine randliche Absenkung der bestehenden Schipiste geplant, um durch Einbeziehung des Wegplanums der Schipiste eine Schipistenverbreiterung zu erzielen.

## 2. Verbreiterung Forst-/Schiweg:

Die [REDACTED] abfahrt mündet derzeit in den bestehenden Forstweg und verläuft dann als Schiweg bis zur Mittelstation in 1.334 m Seehöhe. Der Einfahrtsbereich ist relativ steil und unübersichtlich, weshalb dort durch eine Anhebung des bestehenden Forstweges ein „größeres Plateau“ geschaffen werden soll, um einerseits eine breitere und übersichtlichere Einbindung zu erhalten und andererseits eine Verkürzung des Steilhanges vor der Einbindung in den Forstweg zu erzielen. Es ist nunmehr geplant, den Forstweg auf insgesamt 7 – 8 m zu verbreitern, um einen schi- und sicherheitstechnisch geeigneten Schiweg zu erreichen.

Insgesamt wird durch die geplanten Maßnahmen eine Fläche von 26.656 m<sup>2</sup> beansprucht.

## Änderungen im Vergleich zum Einreichprojekt:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2005 wurden gegenüber dem ursprünglichen zur Bewilligung beantragten Projekt folgende Änderungen vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

- a) Im Bereich der Wegstrecke zwischen der Kehre 1 und Kehre 2 wird die Aufschüttung durchgehend so durchgeführt, dass eine maximale Wegsteigung von 10 % erreicht wird.
- b) Vor der Kehre 1 (bei der Einbindung zwischen der [REDACTED] abfahrt in den Schiweg) soll die talseitige Schüttung weggelassen werden. Hier soll eine rückverankerte Stützwand angebracht werden.

Insgesamt wird durch die geplanten Maßnahmen einschließlich der anlässlich der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Änderung des Antragsgegenstandes eine Fläche von 25.256 m<sup>2</sup> beansprucht.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde zu dem gegenständlichen Projekt folgender

## **B e f u n d**

erhoben:

### **a) aus forstfachlicher Sicht:**

„Die Berglifte [REDACTED] aus [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen am [REDACTED] (Einreichprojekt 2005) angesucht. Beantragt wurde die forstrechtliche Bewilligung zur Rodung von [REDACTED] Teilflächen aus dem Gst. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von 10.042 m<sup>2</sup>, davon 4.349 m<sup>2</sup> befristete und 5.693 m<sup>2</sup> dauernde Rodungsfläche.

Auf der bestehenden Familienabfahrt sollen auf einer Länge von 480 m bis zur Einbindung in den [REDACTED] [REDACTED] Schiweg Pistenkorrekturen durchgeführt werden. Ab hier ist eine Verbreiterung des Schiweges auf einer Länge von ca. 850 m bis zu dessen Ende im Bereich der Mittelstation geplant.

Die Familienabfahrt verbindet die Bergstation der kuppelbaren Sesselbahn [REDACTED]alm mit deren Talstation. Oberhalb der dritten Wegquerung ist ein großflächiger Ausgleich der Querneigung vorgesehen. In diesem Bereich ist auch eine Verbreiterung der Schipiste geplant, wobei auf der orographisch rechten Seite unbefristete Rodungen erforderlich sind. In einer Seehöhe von 1450 m tangiert die Familienabfahrt derzeit eine Kehre des bestehenden Forstweges, wodurch eine starke Einengung der Schipiste mit einer steil abfallenden talseitigen Böschung zur Kehre besteht. Hier ist einerseits eine Anhebung des Wegplanums und andererseits eine randliche Absenkung der bestehenden Schipiste geplant, um durch Einbeziehung des Wegplanums in die Schipiste eine Verbreiterung zu erzielen.

Im weiteren Verlauf mündet die Familienabfahrt in den bestehenden Forstweg von der Mittelstation zur [REDACTED]alm und wird hier als Schiweg geführt. Der Einfahrtsbereich in den Forstweg ist relativ steil und unübersichtlich, daher ist beabsichtigt, durch eine Anhebung des bestehenden Forstweges ein größeres Plateau zu schaffen, um einerseits eine breitere und übersichtlichere Einbindung zu erhalten und andererseits eine Verkürzung des Steilhanges vor der Einbindung in den Forstweg zu erzielen. Im weiteren Verlauf soll der Forstweg auf insgesamt 7 bis 8 m verbreitert werden, um einen schi- und sicherheitstechnisch geeigneten Schiweg zu erreichen.

Die Rodungsfläche auf der orographisch rechten Pistenseite betrifft Fichtenaltholzbestände mit einzeln beigemischten Lärchen, im Bereich unterhalb der zweiten Kehre den gleichen Bestand, wobei sich am Pistenrand durch Naturanflug ca. 10 bis 20-jährige Fichten-Lärchenjungwüchse entwickelt haben. Auf der gegenüberliegenden Seite oberhalb der Felsböschung stockt eine ca. 30 bis 35-jährige Fichten-Lärchendickung. Der forstliche Bewuchs entlang der Verbreiterungen am Schiweg wird im Wesentlichen von Fichten-Lärchen-Alt Holz gebildet. An den Böschungen haben sich bei ausreichendem Lichteinfall ca. 15-jährige Fichten und Lärchen entwickelt.

Der Forstweg hat derzeit eine Breite von 5 bis 6 m, an der Bergseite sind zum überwiegenden Teil Felsböschungen anzutreffen, die mit Ausnahme weniger Verbreiterungsstrecken eine sehr gute Begrünung aufweisen. Dies gilt auch für die talseitigen Böschungen.

Das Grundstück [REDACTED] KG [REDACTED] steht im Eigentum der Agrargemeinschaft [REDACTED]. Auf dem Grundstück lasten Dienstbarkeiten der Weide, des Viehtriebes und der Viehtränke für die Gemeinde [REDACTED] und die Agrargemeinschaft [REDACTED] weiters Dienstbarkeiten zur Führung einer elektrischen Leitung für die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG und einer weiteren elektrischen Leitung für die TIWAG. Weiters lastet auf dem Grundstück die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des dauernden Bestandes, der dauernden Erhaltung und Betriebes eines Straßentunnels unter der Erdoberfläche samt allen Nebenanlagen und Versorgungseinrichtungen für die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung). Auf dem Grundstück sind mehrere Dienstbarkeiten für die Firma Berglifte [REDACTED] wie die Duldung eines Sesselliftes auf den [REDACTED] der Errichtung der [REDACTED] der Errichtung der [REDACTED]-Schihütte, der [REDACTED] Umlaufbahn [REDACTED] sowie Geh- und Fahrwegdienstbarkeiten einverleibt. Die Rodungsfläche ist außerdem mit nichtverbücherten Holznutzungsrechten der Mitglieder der Agrargemeinschaft [REDACTED] belastet.

Im Waldentwicklungsplan, Teilplan BFI Reutte, ist die Rodungsfläche in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 im Verbreitungsbereich der Schiabfahrt sowie in einer Funktionsfläche mit der Kennziffern 211 eingetragen.

Die Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] liegt bei 70 % (Angaben Waldentwicklungsplan) und nimmt durch Zuwachsen nicht mehr bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundflächen weiter zu.“

**b) aus naturkundefachlicher Sicht:**

„Im Bereich der [REDACTED] abfahrt soll die Schipiste vor dem langen Schiweg verbreitert und verbessert werden. Dasselbe gilt auch für den Schiweg, welcher zur Bergstation der Gondelbahn [REDACTED] führt. Insgesamt soll von den geplanten Maßnahmen eine Fläche von ca. 27.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden. Weiters soll 15.000 m<sup>3</sup> Erdmaterial bewegt werden.

Im Bereich von Querprofil 5 bis zum Beginn der geplanten Maßnahmen soll die Schipiste in ihrer Querneigung abgeflacht werden, sodass bergseitig höhere Felsböschungen und talseitig Schüttungen notwendig sind. In diesem Bereich erfolgt ein Massenausgleich. Dies gilt auch für den Schiweg, welcher sich zwischen Querprofil 6 und Querprofil 11 befindet.

Zu Beginn dieses Schiweges wird die Pistenerweiterung bergseitig erfolgen, sodass auch hier Felsböschungen entstehen werden. Anschließend daran (zwischen Querprofil 7 und Querprofil 8 bzw. darüber hinaus) sollen talseitig Schüttungen erfolgen. Diese Schüttungen sollen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder bestockt werden. Zwischen Querprofil 8 und 9 wird wieder bergseitig erweitert, sodass auch hier keine Felswand zu erwarten ist. Zwischen Querprofil 9 und 11 wird auf eine rückverankerte Holzstützwand aufgebaut. Somit wird der Schiweg nach Abschluss der Arbeiten eine Breite von 7 – 8 m aufweisen. Auf die bereits erwähnten Projektänderungen wird verwiesen. Somit erübrigt sich bei Querprofil 5 und 6 die talseitige Schüttung.

Im Bezug auf die geschützten Pflanzenarten wird auf die im technischen Bericht befindliche Vegetationskartierung verwiesen.

Einsehbarkeit besteht auf die gegenständliche Fläche sehr gut von der gegenüberliegenden Talseite, das heißt vom Wettersteinmassiv bzw. von der [REDACTED] Alm ([REDACTED]), aus.“

c) aus geologischer Sicht:

**„Allgemeines:**

Die Berglifte [REDACTED] plant, im Bereich der bestehenden Abfahrt [REDACTED] mehrere Pistenkorrekturen vorzunehmen. Einerseits soll in der bestehenden Piste das derzeit bestehende Längs- und Quergefälle ausgeglichen werden. Andererseits soll der bestehende Schiweg [REDACTED] auf eine Gesamtbreite von 7-8 m verbreitert werden.

Nachstehendes Gutachten bezieht sich einerseits auf einen im Zuge der Verhandlung durchgeführten Lokalausweis, andererseits auf die eingereichten Projektunterlagen, dabei insbesondere auf das vom Büro [REDACTED] erstellte Geologische Gutachten.

**Befund:**

1. Pistenkorrektur [REDACTED]

Das Projektgebiet liegt im Bereich des [REDACTED] südwestlich von [REDACTED] zwischen 1340 m und 1540 m Seehöhe. Geologisch befindet man sich in der so genannten Lechtaler Decke, welche hier in erster Linie aus Hauptdolomit, Plattenkalk, Kössener Schichten und Allgäu-Formation aufgebaut wird. Im unmittelbaren Projektgebiet kommt in erster Linie der Plattenkalk vor, zwischengeschaltet sind cm- mächtige Bänke aus Tonschiefern und Mergeln.

Im Bereich der bestehenden Schipiste sind mehrere Pistenkorrekturen geplant. Im Bereich SH 1535 m soll die Piste mittels bergseitigem Abtrag und talseitiger Schüttung verbreitert werden. Dabei entstehen Schütthöhen bis zu 6 m (in der Kehre des Forstweges), die maximale Anschnittshöhe beträgt laut Projekt 7,5 m.

Im Bereich der Piste ist Festgestein nur an wenigen Stellen, zum Beispiel im Bereich der Wegkehre bei Querprofil 3 und 4, aufgeschlossen. Der Untergrund ist weitgehend durch auflagerndes Lockermaterial bzw. eine Humusschicht abgedeckt. Im Bereich oberhalb von Querprofil 6 liegt bereits eine künstliche Aufschüttung vor, welche im Zuge der Herstellung des Fahrweges geschüttet wurde.

Nennenswerte Vernässungszonen oder Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen wurden im Zuge des Lokalausweises nicht festgestellt.

2. Verbreiterung Forst-/Schiweg

Im Bereich des Schiweges wurde bergseitig durchwegs anstehendes Festgestein festgestellt. Dabei handelt es sich um die Schichten des oben erwähnten Plattenkalkes. Zwischengelagert finden sich auch hier Tonschiefer und Mergel. Diese treten als relative Wasserstauer gegenüber den karbonatischen Gesteinen auf. Dabei kommt es in jenen Bereichen, wo Tonschiefer ansteht, immer wieder zu kleinen Hangwasserzutritten. Insbesondere ist dies westlich von Querprofil 1 der Fall. Auch westlich von Querprofil 11 befindet sich ein kleiner Anbruch mit periodisch austretendem Gerinne.

Im allgemeinen wurden aber im gesamten näheren Projektgebiet keine nennenswerten Vernässungen sowie Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen festgestellt.

Die Verbreiterung des Schiweges wird sowohl durch talseitige Anschüttung, als auch durch bergseitige Anschnitte erfolgen. Die bergseitigen Anschnitte erfolgen durchwegs im Festgestein, talseitig ist aufgrund der relativ großen Geländeneigungen die Errichtung von technischen Stützbauwerken zumindest stellenweise notwendig. Nach Maßgabe der angetroffenen Verhältnisse ist es eventuell notwendig, auch bergseitig die neu entstandenen Felsböschungen, zum Beispiel durch stellenweise angebrachte Vernetzungen, zu verbauen, um eine sichere Befahrbarkeit des Schiweges garantieren zu können.

Im Bereich der Einmündung der Schipiste muss aufgrund der großen Böschungshöhen eine zweistufige rückverankerte Holzstützwand mit einer 1 m breiten Zwischenberme errichtet werden.“

**d) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:**

„Die Bergliffe [REDACTED], beabsichtigen im Bereich zur [REDACTED] [REDACTED] Pistenkorrekturen vorzunehmen. Die geplanten Maßnahme erstrecken sich im Wesentlichen auf zwei Teile.

1. Pistenkorrektur [REDACTED]

In einer Seehöhe von 1535 m soll bis in eine Seehöhe von 1410 m, also bis zum Beginn des Schiweges zur Mittelstation, auf einer Länge von rund 500 m die bestehende Abfahrt ausgebaut werden. Mit den projektierten Maßnahmen soll vor allem das derzeitige starke Quergefälle auf einen mittleren Wert von rund 3% verringert werden. Gleichzeitig soll die Schipiste auf eine nutzbare Breite von im Mittel 30 m ausgeführt werden. Dazu sind bergseitige Einschnitte und talseitige Böschungsschüttungen nötig. Es ist geplant, einen Materialausgleich innerhalb der Baumaßnahme durchzuführen, sodass kein Material abtransportiert oder anderweitig deponiert werden muss. Die maximale Abtragshöhe beträgt 8 m und die maximale Schütthöhe 5 m. Die Böschungen sollen, soweit es sich um Schüttböschungen handelt, mit 2:3 ausgeführt werden. Die Felsböschungen mit 4:5 bzw. örtlich auch steiler, je nach Güte des anstehenden Grundgesteins. Insgesamt sind rund 15.000 m<sup>3</sup> Material umzulagern. In etwa in der Mitte der geplanten Baumaßnahme muss eine Forstwegkehre nach Osten verlegt werden, da im Bereich der Kehre mehrere Meter hoch aufgeschüttet werden soll. Der Forstweg muss im daran anschließenden abwärtsigen Teil auch verlegt bzw. in seiner Neigung verändert werden. Die Böschungen, also auch die Schipiste, sollen nach Durchführung der Erdbaumaßnahmen begrünt und eingesät werden.

2. Verbreiterung des Schiweges

Vom Ende der oben beschriebenen Baumaßnahme in einer Höhe von 1410 m führt in Richtung Nordwesten der Schiweg zur Mittelstation des [REDACTED]. Dieser Schiweg soll auf eine Länge von rund 800 m und auf eine Breite von insgesamt 7 – 8 m ausgebaut werden. Dazu müssen im unteren Teil auf einer Länge von rund 150 m, sowie im oberen Bereich auf einer Länge von rund 120 m, talseitig sogenannte rückverankerte Holzstützwände errichtet werden. Im dazwischenliegenden Bereich wird die Wegverbreiterung einerseits durch bergseitige Erweiterung, andererseits durch talseitige Schüttung, bewerkstelligt. Bei den talseitigen Schüttungen sind die Böschungsneigungen mit 2:3 angesetzt. Die bergseitigen Felsböschungen werden entsprechend dem Fundgestein voraussichtlich in einer Neigung mit 2:3 hergestellt. Bei lockerem Fels soll die entstehende Felsböschung mittels Stahlvernetzung gesichert werden.“

e) aus kulturbautechnischer Sicht:

„Die Berglifte [REDACTED] hat für das Schigebiet [REDACTED] die Durchführung von Pistenkorrekturmaßnahmen an der [REDACTED] und eine Verbreiterung des darunter anschließenden Forst- und Schiweges beantragt.

In der näheren Umgebung der Maßnahme sind im amtlichen Quellkataster zwei Quellen verzeichnet und im technischen Bericht des gegenständlichen Projektes eingetragen. Dabei handelt es sich um die [REDACTED] quelle und um die [REDACTED] quelle.“

f) aus sporttechnischer Sicht:

„Die Berglifte [REDACTED] betreibt das Skigebiet [REDACTED] – [REDACTED] auf den Gemeindegebieten von [REDACTED] und [REDACTED]. Geplant ist einerseits der Ausbau des Skiweges zur Mittelstation sowie die Verbesserung von Teilbereichen der [REDACTED] abfahrt, vor allem im Bereich der Einmündung in den Skiweg.

Vom Projektanten wurde bereits 2003 eine ausführliche Skifahrerstromanalyse für das gesamte Schigebiet durchgeführt. Dabei wurden an zwei „Spitzentagen“ (16.2. und 23.2.2003) die Anzahl der Fahrten und die Anzahl der Gäste vom Skidata-System ermittelt. Zudem wurde die Anzahl der am Zugang zur Aufstiegshilfe Wartenden (jeweils zur vollen Stunde) sowie die Abfahrtsgeschwindigkeit erfasst. An den Pistenverzweigungen waren manuelle Zählungen durchzuführen, um die Eichung der Verteilung der Schifahrerströme durchführen zu können.

Basierend auf dieser Analyse wurden weiters folgende Parameter berücksichtigt:

- 5% mehr Eintritte in das Schigebiet aufgrund der Erhöhung der Attraktivität der neuen Anlage und damit um 20% zusätzliche Belastung der betreffenden Pisten durch erhöhte Förderleistung.
- Einbeziehung der 2003 neu errichteten [REDACTED] abfahrt.
- Adaptierung der bestehenden Hauptabfahrt.

Seit Erstellung der Skifahrerstromanalyse wurde v.a. die 6 CLD [REDACTED] und die [REDACTED] abfahrt neu“ errichtet.

Durch die damalige Skifahrerstromanalyse wurden sicherheitstechnische Engstellen offenkundig, welche nun systematisch beseitigt werden sollen. Maßgebliche Bereiche stellen der Skiweg [REDACTED] und die [REDACTED] abfahrt (auch durch die Errichtung des kapazitätsstarken [REDACTED] vor der Einmündung in diesen Skiweg dar.

**Skiweg:**

Der bestehende Skiweg hat eine durchgehende Breite von 4 m bei einer Länge von ca. 970 m. Das Gefälle schwankt zwischen 12,2 und 0,2 %.

**abfahrt:**

Bereits 2004 wurden Pistenverbesserungen im Bereich der abfahrt bewilligt und im sportfachlichen Gutachten als unbedingt notwendig erachtet. Nun ist geplant den ca. 500 m langen Bereich oberhalb der Einmündung in den Skiweg zu verbessern.“

## **Spruch**

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß den §§ 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sowie 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) zuständige Behörde I. Instanz über das vorliegende Ansuchen wie folgt:

### **A) Forstrechtliche Bewilligung:**

Der Berglifte Giselher vertreten durch den Geschäftsführer Herr wird gemäß §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2004 i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 des Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, die beantragte forstrechtliche Bewilligung zur Rodung von Teilflächen aus dem Gst.Nr. KG im Ausmaß von insgesamt 10.042 m<sup>2</sup> (davon 4.349 m<sup>2</sup> befristete und 5.693 m<sup>2</sup> dauernde Rodungsfläche) zur Durchführung von Pistenkorrekturen am (Einreichprojekt 2005) nach Maßgabe des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen

### **erteilt:**

1. Die Bewilligung gilt auf die Dauer der Benützung als Schiabfahrt, höchstens jedoch bis zum Ende des Bestandes einer technischen Aufstiegshilfe in diesem Bereich.
2. Mit den Bauarbeiten ist bis längstens 30.06.2006 zu beginnen. Die Arbeiten sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn fertigzustellen.
3. Die Rodungsmaßnahmen sind projektsgemäß auszuführen.
4. Sämtliche Erd- und Felsbewegungen dürfen nur mit Bagger vorgenommen werden. Bei Beginn der Erdarbeiten sind der Humus und der belebte Oberboden zur Gänze sorgfältig abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Materialbewegungen lagerichtig wieder aufzubringen.
5. Bei den Rodungsarbeiten anfallendes Abraummaterial wie Wurzelstöcke, Äste, Steine usw. darf weder an den Trassenrändern noch in den benachbarten Waldbeständen abgelagert oder vergraben werden.
6. Erforderliche Böschungen dürfen nicht steiler als 65 % angelegt werden. Alle Schüttungen und Böschungen sind standfest aufzubauen.
7. Sprengungen, sowie alle übrigen Bauarbeiten, haben so schonend zu erfolgen, dass die angrenzenden Waldflächen nicht beschädigt werden.



8. Die Abfahrtsflächen sind so zu gestalten, dass die Niederschlagswässer schadlos abgeleitet werden. Wasserausleitungen und Drainagierungen haben nach den Vorschriften des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zu erfolgen.
9. Die Wasserausleitung auf dem Forstweg ist besonders sorgfältig, entweder durch Bombierung der Wegoberfläche oder ein Gefälle nach Außen von ca. 5 % vorzunehmen.
10. Alle Pisten- und Böschungflächen sind sofort nach Fertigstellung zu begrünen und so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe vorhanden ist.
11. Bestehende Wandersteige dürfen nicht unterbrochen werden.
12. Beim Umbau des Forstweges ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Steigung von 10 %, in den Kehrenbereichen von 5 % nicht überschritten wird. Der Außendurchmesser der Kehren hat mind. 22 m zu betragen.
13. Alle Fehlstellen der Begrünung in den Felsbereichen im Anfangsbereich des Schiweges oberhalb der Mittelstation, sowie im Bereich der ausgeführten Pistenverbesserungen bei Kehre 3, sind im Zug der Baumaßnahmen zu sanieren und gleichfalls ordentlich zu begrünen.
14. Auf Gst. Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] ist auf einer Fläche von 5.700 m<sup>2</sup> im Bereich der Ersatzausforstungen in den [REDACTED] eine Bestandespflege nach Beratung durch die Bezirksforstinspektion durchzuführen.

## **B) Naturschutzrechtliche Bewilligung:**

### **I.**

Der Bergliffe [REDACTED] aus [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED], wird gemäß den §§ 1 und 2 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Tiroler Naturschutzverordnung 1997), LGBl. Nr. 95/1997, i.V.m. §§ 6 lit. e, lit. f, 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005, i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen am [REDACTED] auf Teilflächen des Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] mit einer beanspruchten Fläche von insgesamt 25.256 m<sup>2</sup> im Sinne des obigen Befundes sowie nach Maßgabe der, dem Antrag beigelegten Planunterlagen

**erteilt.**

### **II.**

**Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:**

#### **a) aus naturkundefachlicher Sicht:**

1. Die Bauarbeiten sind in Baggerbauweise durchzuführen. Die Verwendung von Schubraupen ist lediglich für Materiallängstransporte zulässig.

2. Der humose durchwurzelte Oberboden ist vor Baubeginn abzuheben, seitlich zwischenzulagern und unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen auf der Trasse wieder lagerichtig aufzubringen.
3. Begrünungsarbeiten sind mit heimischem, standortgerechtem Saatgut entsprechend der Richtlinien der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland, durchzuführen. Für die Bepflanzungen ist ebenfalls standortgerechtes heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.
4. Eventuell vorhandene Ameisenhaufen sind fachgerecht an einen gleichgearteten Standort zu versetzen.
5. Unterhalb der Baustelle befindliche Waldbereiche sind vor abkollernden Materialien zu schützen, sodass diese Waldbereiche nicht mit Steinen oder sonstigem Baumaterial überschüttet werden bzw. der Baumbestand verletzt wird.
6. Die Felsböschungen sind so naturnah als möglich auszugestalten.
7. Bereiche, in denen keine natürlichen Felsanrisse möglich sind, sind rau und unregelmäßig auszugestalten, sodass sich in Ritzen und Bändern eine naturnahe Vegetation ausbilden kann.

**b) aus geologischer Sicht:**

1. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass ein Fachmann für Geotechnik die Errichtungsarbeiten des Pistenbaues fachlich begleitet und betreut und hinsichtlich der Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen und des projektgemäßen Vorgehens überprüft. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass diesem Fachmann für Geotechnik Anordnungsbefugnis zukommt und dass dieser auf größere Projektabweichungen aufmerksam macht. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dieser Fachmann für Geotechnik einen zusammenfassenden und bewertenden geotechnisch/geologischen Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Pläne, Fotos und Beilagen unaufgefordert der Behörde weiterleitet. In diesem Schlussbericht ist auch die Sicherheit der Anlage zum Zeitpunkt der Berichtserstattung zu bestätigen.
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der geotechnischen Bauaufsicht nachweislich der Genehmigungsbescheid samt aller Nebenbestimmungen zur Kenntnis gebracht wird.
3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Auflagen erfüllt werden.
4. Die geplanten Baumaßnahmen werden technische Sicherungsmaßnahmen, z. B. rückverankerte Holzstützwände, erfordern. Die Festlegung dieser Maßnahmen muss – ausgehend von geotechnischen Regelquerschnitten – vor Ort aufgrund der angetroffenen geologischen Verhältnisse erfolgen.
5. Der Einbau von Material bei den geplanten Schüttungen muss lagenweise sowie mit ausreichender Verdichtung erfolgen.
6. Die Böschungsneigungen der geplanten Schüttungen dürfen nicht steiler als 37° sein.
7. Die Holzkrainerwand ist mit wasserdurchlässigem Material zu hinterfüllen. Etwaige Wasserzutritte sind mittels Drainagen schadlos abzuleiten. Weiters ist eine Sohl Drainage einzulegen und dauerhaft instand zu halten. Auch diese Wässer sind schadlos abzuleiten.
8. Nachhaltige geotechnische Sicherungsmaßnahmen erfordern in der Betriebsphase regelmäßige Überprüfungen hinsichtlich Auslastung und Zustand unter Beachtung geologischer Prozessabläufe, um weitergehende Auswirkungen kontrollieren bzw. minimieren zu können.

9. Sämtliche anfallenden Wässer sind schadlos auszuleiten. Des weiteren sind diese Ausleitungen dauerhaft in einem einwandfreiem und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
10. Die Aufstandsflächen der geplanten Schüttungen sind nach Aushub bzw. vor Beginn des Aufbringens durch den Fachmann für Geotechnik (geotechnische Bauaufsicht) abzunehmen und deren Eignung für die Aufnahme der Lasten zu überprüfen und zu bestätigen. Gegebenenfalls müssen nach Maßgabe der angetroffenen Verhältnisse und auf Anweisung dieses Fachmannes für Geotechnik entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.
11. Unmittelbar nach Ende der Pistenkorrekturmaßnahmen bzw. spätestens zu Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode ist für eine dauerhaft wirksame Begrünung zu sorgen.
12. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie bzw. Geotechnik beizuziehen.

**c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:**

1. Bei der Pistenkorrektur der [REDACTED] abfahrt sind alle 30 m Quergräben zur Pistenentwässerung anzubringen.
2. Alle entstandenen Bodenwunden sind zu begrünen. Die Begrünung ist so lange zu pflegen, bis sie Bestand habend ist.
3. Die Baumaßnahmen sind ausschließlich in Baggerbauweise auszuführen.
4. Der Einbau der rückverankerten Holzstützwand hat unter Aufsicht eines Bodenmechanikers zu erfolgen. Die Antragstellerin hat nach Abschluss der Bauarbeiten einen detaillierten Bericht des Bodenmechanikers über die Ermittlung der Ankerlänge sowie die Art der Bauausführung der Behörde vorzulegen.
5. Es ist der Behörde ein Kontroll- und Sanierungsplan für die rückverankerten Holzstützwände vorzulegen.

**d) aus kulturbautechnischer Sicht:**

1. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Alle am Bau beteiligten Baumaschinen müssen in einwandfreiem Zustand sein und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.
3. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mind. 50 kg) ist auf der Baustelle griffbereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um auslaufendes Öl schnellstmöglich zu binden.
4. Ein Ölunfall ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu melden.
5. Es ist für eine schadlose Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer zu sorgen.

6. Das Oberflächenwasser ist möglichst großflächig auszuleiten. Ausleitungen mit großem Wasseranfall sind zu vermeiden.
7. Die Ausleitungen der Entwässerungsmulden sind so zu gestalten, dass keine Erosionen entstehen.
8. Der Humus ist getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
9. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.
10. Die Fertigstellung der Anlage ist unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Abweichungen gegenüber der Bewilligung planlich darzustellen und sind diese Pläne den Ausführungsunterlagen anzuschließen.

e) **aus sporttechnischer Sicht:**

1. Die rückverankerte Holzstützwand ist aufgrund der Neigung von 5:1 aus sicherheitstechnischer Sicht mit Absturzsicherungen zu versehen.

III.

Gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr



zum ökologischen Bauaufsichtsorgan zur Überwachung der plan- und bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens bestellt.

**C) Kosten:**

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 63 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl.Nr. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2003,

in Höhe von

EUR 870,--

- Kommissionsgebühr nach § 1 Abs. 1 Landes- Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl.Nr. 3/1999, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 119/2001,  
in Höhe von EUR 435,--  
(6 Amtsorgane durch jeweils 5/2 Stunden),
- Barauslagen (Sachverständiger des Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung)  
in Höhe von EUR 47,25  
(1 Organ durch 5/2 Stunden).

Die Vorschreibung einer Bundes- Verwaltungsabgabe entfällt gemäß § 178 Forstgesetz 1975.

Der Betrag von EUR 1.352,25 ist binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu überweisen.

### **HINWEIS**

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren für die Ansuchen und die Verhandlungsschrift in Höhe von 3 x EUR 13,-- sowie für die Beilagen in Höhe von EUR 353,60, sohin insgesamt EUR 392,60 zu entrichten sind. Dieser Betrag von EUR 392,60, ist in der auf dem Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich – oder – nach Maßgabe der bei der Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel – fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise (zB. Telekopie) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### **BEGRÜNDUNG**

#### **I. Verfahrensablauf:**

Die Bergglifte [REDACTED] aus [REDACTED] hat, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED], bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen am [REDACTED] (Einreichprojekt Pistenkorrekturen [REDACTED] 2005 der [REDACTED] vom 19.08.2005) angesucht.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung wurde die forstrechtliche Bewilligung zur Rodung von Teilflächen aus dem Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von 10.042 m<sup>2</sup> (davon 4.349 m<sup>2</sup> befristete und 5.693 m<sup>2</sup> dauernde Rodefäche) beantragt.

### **Änderungen im Vergleich zum Einreichprojekt:**

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2005 wurden gegenüber dem ursprünglichen zur Bewilligung beantragten Projekt folgende Änderungen vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

- c) Im Bereich der Wegstrecke zwischen der Kehre 1 und Kehre 2 wird die Aufschüttung durchgehend so durchgeführt, dass eine maximale Wegsteigung von 10 % erreicht wird.
- d) Vor der Kehre 1 (bei der Einbindung zwischen der [REDACTED] abfahrt in den Schiweg) soll die talseitige Schüttung weggelassen werden. Hier soll eine rückverankerte Stützwand angebracht werden.

Insgesamt wird durch die geplanten Maßnahmen einschließlich der anlässlich der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Änderung des Antragsgegenstandes eine Fläche von 25.256 m<sup>2</sup> beansprucht.

## **II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:**

### **1. Gutachten:**

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden in weiterer Folge nachstehende Gutachten eingeholt:

#### **a) aus forstfachlicher Sicht:**

*„Durch die beantragten Verbesserungen an der Familienabfahrt und der Verbreiterung des Schiweges sind nur geringe nachteilige Auswirkungen für die angrenzenden Waldbestände zu erwarten.*

*Durch die geplanten Rodungsmaßnahmen werden die angeführten Dienstbarkeiten und Rechte nicht geschmälert.*

*Die Dienstbarkeiten für die elektrischen Leitungen und die Führung des Straßentunnels stehen in keinem örtlichen Zusammenhang mit der Rodungsfläche.*

*Die Dienstbarkeit für die Bergliffe [REDACTED] werden gleichfalls nicht nachteilig berührt.*

Aufgrund der hohen Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] kann von der Vorschreibung einer Ersatzaufforstung bzw. von Ausgleichsmaßnahmen Abstand genommen werden.

Da jeder Eingriff in die Waldsubstanz nachteilige Auswirkungen mit sich bringt, ist es erforderlich, die Erteilung der Bewilligung an nachstehende Nebenbestimmungen zu binden.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

**b) aus naturkundefachlicher Sicht:**

„Im Bezug auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie den Naturhaushalt wird darauf verwiesen, dass von den geplanten Maßnahmen in erster Linie bestehende Schipisten betroffen sind. Des Weiteren sind Randbereiche dieser Schipisten bzw. des Forstweges betroffen. Somit werden die Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter geringe bis mittlere Ausmaße nicht überschreiten. Im Bezug auf den Erholungswert ist anzumerken, dass der gegenständliche Weg von Mountainbikern genutzt wird und somit während der Bauzeit Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf Dauer gesehen werden sich diese auf ein geringes Ausmaß reduzieren lassen. Für das Landschaftsbild wird auf Grund der großen Felsböschungen und der Landschaftsumgestaltung mit großen Beeinträchtigungen gerechnet. Dies auch auf Grund der guten Einsehbarkeit.

Sollte das gegenständliche Projekt naturschutzrechtlich bewilligt werden, so sind nachfolgende Nebenbestimmungen einzuhalten.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

**c) aus geologischer Sicht:**

„1. Pistenkorrektur [REDACTED] abfahrt

Im wesentlichen ist hier geplant, das derzeit bestehende Quergefälle zu verringern. Dazu sind sowohl talseitige Schüttungen, als auch bergseitige Anschnitte notwendig. Im betreffenden Bereich ist lediglich an einigen wenigen Stellen der Felsuntergrund aufgeschlossen, größtenteils ist dieser durch Lockergesteinsüberlagerung bzw. Humusschicht bedeckt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die geplanten Pistenkorrekturen großteils im anstehenden Festgestein erfolgen werden können.

Am orographisch rechten Pistenrand entstehen Felsböschungen. In Abhängigkeit von den angetroffenen Verhältnissen werden hier eventuell Sicherungsmaßnahmen (Vernetzungen der Felsböschungen) notwendig werden, dies ist aber durch die zu bestellende geotechnische Bauaufsicht zu beurteilen bzw. sind die evtl. notwendigen Maßnahmen durch die geotechnische Bauaufsicht anzuordnen.

Das in diesem Bereich anfallende Material soll im selben Pistenabschnitt wieder eingebracht werden. Hierbei entstehen Schütthöhen bis zu 6 m. Dabei ist darauf zu achten dass der Böschungswinkel nicht steiler als 37° ist, das Material lagenweise eingebaut sowie ausreichend verdichtet wird. Weiters ist für

eine dauerhaft wirksame Begrünung zu sorgen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben und fachgerechter Ausführung ist nicht mit einer Verschlechterung der Hangstabilität zu rechnen.

Nennenswerte Vernässungszonen wurden im betreffenden Bereich im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt. Durch die geplanten Maßnahmen wird sich der Oberflächenabfluss lediglich in geringem Maße erhöhen. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Situation bezüglich Hangstabilität durch die zusätzlich anfallenden Wässer bei sachgerechter Anlage der Ausleitungen nicht verschlechtert. Dies vor allem aus dem Grund, da der Felsuntergrund in der Regel stark geklüftet und daher stark wasserdurchlässig ist. Oberflächenwässer versickern daher sehr rasch.

## 2. Verbreiterung Forst-/Schiweg

Die geplante Verbreiterung macht einerseits einen bergseitigen Anschnitt, andererseits talseitige Schüttungen sowie geotechnische Stützmaßnahmen notwendig.

Die bergseitigen Verbreiterungen werden im anstehenden Festgestein errichtet werden können. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Plattenkalke, welche in der Regel günstig gebankt sind (sehr steil bergein).

Aufgrund der angetroffenen Verhältnisse wird davon ausgegangen, dass Sprengungen nicht notwendig sein werden. Eventuell wird es nach Maßgabe der angetroffenen Verhältnisse notwendig sein, die neu entstandenen Felsböschungen zu sichern. Dies muss von der zu bestellenden geotechnischen Bauaufsicht beurteilt und angeordnet werden.

Neben dem bergseitigen Anschnitt soll die notwendige Verbreiterung des Schiweges durch talseitige Schüttungen erreicht werden. Da das unterhalb des bestehenden Weges liegende Gelände zumindest stellenweise relativ steil ist, sind geotechnische Stützmaßnahmen erforderlich. Dies ist hier in Form einer so genannten „rückverankerten Holzstützwand“ geplant, welche 2-stufig mit einer Zwischenberme ausgeführt werden soll. Die Neigung der einzelnen Stützwände darf hierbei nicht steiler als 6:1 sein. Die genauen Ankerlängen werden im Zuge der Bauausführung nach Maßgabe der angetroffenen Verhältnisse durch die zu bestellende geotechnische Bauaufsicht festzulegen sein. Nennenswerte Vernässungen in jenen Bereichen, wo talseitige Stützmaßnahmen notwendig sein werden, wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt. Dennoch ist es notwendig, die Holzstützwände mit wasserdurchlässigem Material zu hinterfüllen, um eine ausreichende Drainagierung zu gewährleisten.

Eine relativ kleinräumige Vernässungszone wurde westlich des Querprofiles 11 festgestellt. Hier ist eventuell eine kleinräumige Entwässerung in Form einer Ausleitung in den Unterhang notwendig.

Abschließend wird betont, dass durch die geplanten Maßnahmen bei bescheidgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung des technischen Standards eine Verschlechterung der Ist-Situation hinsichtlich der Geländestabilität nicht erwartet wird. Aus fachlicher Sicht handelt es sich daher nicht um ein labiles Gebiet im Sinne des Artikels 14 des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention und damit auch nicht im Sinne der Checkliste Labile Gebiete.

Aus geologischer Sicht bestehen daher gegen die geplanten Maßnahmen bei fach- und projektsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen keine Einwände.“



*(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).*

**d) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:**

„Die beantragten Maßnahmen, sowohl die Pistenkorrektur an der [REDACTED] abfahrt als auch die Verbreiterung des bestehenden Schiweges, finden in einem als grundsätzlich standfest anzusehenden Gelände statt, auch sind keine Gefährdungen durch Lawinen oder Wildbäche für diese Maßnahmen gegeben. Eine negative Beeinflussung auf die Standfestigkeit des umliegenden Geländes ist nicht zu erwarten.

Als einzige Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand ist die Errichtung der rückverankerten Holzstützwände anzusehen. Diese Bauwerke, welche mit einer Böschungsneigung von 5:1 ausgeführt werden, führen in dem darunterliegenden Waldbestand zu einem erhöhten Bringungsaufwand. Weiters ist zu berücksichtigen, dass durch die Verwendung von Holz in direktem Kontakt mit dem Erdreich ein dauernder Kontroll- bzw. Instandsetzungsaufwand gegeben ist. Auch die Art der Ausführung, nämlich Anker in direktem Kontakt mit dem Erdreich, also nicht korrosionsgeschützt, entspricht laut Ö-NORM nicht der Definition eines Dauerankers. Es muss also diese Form der rückverankerten Holzstützwand im eigentlichen Sinne als nur temporäres Bauwerk angesehen werden. Daher muss eine jährliche Kontrolle stattfinden.

Zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen sollten folgende Auflagen eingehalten werden.“

*(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).*

**e) aus kulturbautechnischer Sicht:**

„Eine Beeinträchtigung der Quellen durch die beantragten Maßnahmen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen besteht aus kulturbautechnischer Sicht kein Einwand.“

*(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).*

**f) aus sporttechnischer Sicht:**

„Durch die Skifahrerstromanalyse konnten die Problembereiche am [REDACTED] gut festgestellt und die erforderlichen Maßnahmen systematisch geplant werden. Nach einigen, auch in sportfachlichen Gutachten geforderten, durchgeführten Maßnahmen soll die sicherheitstechnische Verbesserung wie im Befund erläutert fortgesetzt werden.

**Skiweg:**

Der bestehende Skiweg ist mit 4 m Breite sicher viel zu schmal, um das Skifahreraufkommen problemlos bewältigen zu können. Erschwerend kommt das vorhandene, sehr flache Gefälle hinzu. Bei Neigungen von großteils deutlich unter 10 % wird es vor allem bei nicht optimalen Schneebedingungen zu Problemen zwischen langsam fahrenden Snowboardern und Skifahrern kommen. Durch die nun geplante Verbreiterung auf ca. die doppelte Breite kann dieses Sicherheitsrisiko vermindert werden. Eine Erhöhung des Gefälles scheint aus topographischen Gegebenheiten nicht möglich.

Die Verbreiterung des Skiweges erfolgt abwechselnd berg- und talseitig. Bei talseitigen Verbreiterungen kommt eine rückverankerte Holzstützwand zur Ausführung. Diese Wand weist Höhen bis zu 4 m auf und ist aufgrund der Neigung von 5:1 aus sicherheitstechnischer Sicht mit Absturzsicherungen zu versehen.

**Pistenkorrektur [REDACTED] abfahrt:**

Bei diesen Maßnahmen ist ein Gefällsausgleich vor allem im Bereich einer Kehre des Forstweges sowie des teilweise starken Quergefälles im oberen Pistenabschnitt vorgesehen. Durch diese Arbeiten wird der, die Piste dreimal querende Forstweg teilweise verlegt. Als skitechnische Verbesserung wird die Verringerung bzw. der Abbau des Quergefälles gewertet. Dies hat eine leichtere Präparierbarkeit und dadurch Komfortsteigerung zur Folge. Zudem wird die Sicherheit für den Skifahrer gesteigert.

**Zusammenfassung:**

Aus ski- und vor allem sicherheitstechnischer Sicht kann das eingereichte Projekt bei Einhaltung oben angeführter Nebenbestimmungen befürwortet werden. Es kommt zur sicherheitstechnischen Verbesserung und zur Komfortsteigerung in den beschriebenen Pistenabschnitten."

*(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).*

**g) aus raumordnungsfachlicher Sicht:**

„Zum Ansuchen der Firma Berglifte [REDACTED] um die Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen [REDACTED] kann aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt werden:

Der gesamte zur Verbesserung bzw. Erweiterung vorgesehene Pistenbereich liegt innerhalb des im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ausgewiesenen Schigebietsbestands; es sind daher die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht anzuwenden.

Der Erläuterungsbericht zum Raumordnungsprogramm führt dazu aus: „Innerhalb der kartographisch dargestellten bestehenden Schigebiete sind Maßnahmen, die zur Verbesserung der technischen Qualität der Beförderungsanlagen, der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des Schigebietes dienen, erwünscht....“

Das Vorhaben entspricht diesen Zielsetzungen, da durch die geplanten Rodungs-, Schüttungs- und Abtragsmaßnahmen eine Verbesserung des Komforts für die Wintersportler zu erwarten ist.

*Insbesondere wird die Unfallgefahr durch die Entschärfung von Gefahrenstellen verringert und ein Teil der [REDACTED]-Abfahrt den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Attraktivität und Stand der Technik angepasst.*

*Die vorgesehenen erdbautechnischen Maßnahmen und Rodungen liegen somit im öffentlichen Interesse der Erhaltung bzw. Stärkung des Wintertourismus in Lermoos und stehen - bei entsprechend rascher und fachgerechter Rekultivierung – dem öffentlichen Interesse nach Erhaltung einer für den Einheimischen und den Gast ausreichend attraktiven Landschaft nicht entgegen. Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass das Gebiet des [REDACTED] im Laufe der Jahre bereits stark durch Pistenbau- und Pistenerweiterungsmaßnahmen beeinflusst wurde, sodass die nunmehr geplanten Geländeänderungen und Rodungen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild nur geringfügig relevant sind.*

*Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen zwischen Fernpass und Reutte sind durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten.“*

## **2. Stellungnahmen der Parteien und sonstigen Beteiligten (mit Ausnahme des Landesumweltanwaltes):**

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2005 hat der Vertreter der Gemeinde [REDACTED] Herr [REDACTED] erklärt, dass gegen die Verwirklichung der geplanten Maßnahme kein Einwand bestehe. Die Qualitätsverbesserungen im Schigebiet würden seitens der Gemeinde begrüßt. Des Weiteren sei die Gemeinde mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf Gst. Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] einverstanden.

Das durch die geplanten Maßnahmen beanspruchte Grundstück steht im Eigentum der Agrargemeinschaft [REDACTED]. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Obmann der Agrargemeinschaft [REDACTED] Herr [REDACTED] erklärt, dass gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen grundsätzlich kein Einwand bestehe. Durch die Errichtung der rückverankerten Holzstützwand auf einer Länge von ca. 200 m sei damit zu rechnen, dass die Bringung für die Agrargemeinschaft [REDACTED] erschwert werde. Diesbezüglich sei mit der Liftgesellschaft ein entsprechendes privatrechtliches Übereinkommen zu treffen.

Mit Schreiben vom 01.11.2005 hat die Berglifte [REDACTED] vertreten durch [REDACTED], festgehalten, dass es geplant sei, die entstehenden bergseitigen Böschungen im Bereich dieser Abfahrt möglichst flach auszuführen, damit eine ordnungsgemäße Begrünung stattfinden könne. Durch die Begrünung würden keine mächtigen Felswände, die das Landschaftsbild gravierend beeinträchtigen entstehen. Dies sei auch aus den Querprofilen im Einreichprojekt ersichtlich. In kleineren Teilbereichen sei durch das vorhandene Urgelände eine Felsböschung unumgänglich, die jedoch möglichst rau und unregelmäßig ausgestaltet werde. Im Bereich des Schiweges sei eine abwechselnde tal- und bergseitige Verbreiterung geplant, um keine linearen Strukturen zu erhalten, die das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Durch die bergseitige Verbreiterung würden Felsböschungen entstehen, die sich jedoch durch eine Ausführung mit einer rauen Struktur in das umliegende Landschaftsbild einfügen lassen. Zusätzlich würden die Felsböschungen in jenen Bereichen geplant, welche bereits jetzt mit Fels durchzogen seien. Die bestehenden Felsböschungen würden in der angesprochenen rauen Struktur ausgeführt und weisen eine natürliche Vegetation in den Ritzen und Vorsprüngen auf. Es sei daher anzunehmen, dass bei gleicher Ausführung ein ähnlicher Erfolg erzielt werde. Es könne daher nicht von einer starken Beeinträchtigung gesprochen werden. Abschließend werde nochmals festgehalten, dass die geplanten Maßnahmen

fast zur Gänze auf bestehenden Schipisten lägen, lediglich eine Fläche von 8.510 m<sup>2</sup> werde zusätzlich beansprucht.

### **3. Ausführungen zur Darlegung der öffentlichen Interessen:**

Zur Darlegung der öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes bestehen, war von Antragstellerseite bereits im Einreichprojekt ausgeführt worden, dass sich im Bereich der [REDACTED] abfahrt Teilbereiche befinden, die nicht mehr den heutigen schi- und sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Vor allem oberhalb der Einmündung in den Schiweg zur Mittelstation befindet sich eine sehr steile und durch starke Querneigungen geprägte Schipistenfläche. Dieser Abschnitt bereitet vor allem schwächeren Wintersportlern erhebliche Probleme, wodurch immer wieder Unfälle mit Personenschaden entstehen.

Ziel dieses Projektes ist eine qualitative Verbesserung der bestehenden Infrastruktur des Schigebietes an die aktuellen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Komfort und Stand der Technik. Es sollen vor allem durch einen lokalen Materialausgleich die Querneigungen in den Pistenbereichen ausgeglichen werden bzw. der bestehende Schiweg auf eine schitechnisch ausreichende Breite erweitert werden.

Folgende Gründe sprechen für eine Pistenkorrektur in den angesprochenen Bereichen:

- Es findet eine Verringerung der Unfallgefahr durch die Entschärfung der Gefahrenstellen (Geländeerhebungen, Querneigungen, Schiwegverbreiterungen) statt.
- Weiters ist eine generelle Verbesserung des Komfortangebots für den Wintersportler im Schigebiet [REDACTED] möglich.
- Anpassung der Schipisten an den heutigen Stand der Technik.

Bei den Planungen sei versucht worden, die bautechnisch erforderlichen Eingriffe so gering als möglich zu halten und einen Großteil der Maßnahmen auf bestehenden Pistenflächen durchzuführen.

### **4. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte in Vertretung des Landesumweltschutzes:**

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2005 hatte der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte, Herr [REDACTED] zu dem gegenständlichen Projekt folgendes erklärt:

„Obwohl ein Großteil der geplanten Maßnahmen auf bestehenden Schipistenflächen durchgeführt werden soll, wird es zu großen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild kommen, da mächtige Felswände mit einer Höhe bis zu 7 m oder 8 m entstehen werden. Für die Piste selbst wird es zu einer Qualitätssteigerung kommen. Bezüglich des Landschaftsbildes ergeben sich aufgrund der Länge des Schiweges von ca. 700 m mit durchgehender Felswand, welche in der Mächtigkeit größer wird als der Bestand ist, starke Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen sind aus höheren Lagen des Talkessels gut einsehbar. Aus diesem Grund spreche ich mich gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus.“

### **III. Für die Behörde ergibt sich daraus in rechtlicher Hinsicht folgendes:**

#### **A) zur forstrechtlichen Bewilligung:**

##### **a) Forstgesetz 1975:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, so kann die Behörde die Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn nach § 17 Abs. 3 leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das beantragte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach,

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
  - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - b) zum Ausgleich der Verluste der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

Im Hinblick auf die schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in dessen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände bzw. die Funktionen des Waldes zu erwarten sind.

Aufgrund der dargelegten öffentlichen Interessen, wonach durch das vorliegende Projekt im Schigebiet [REDACTED] nicht nur das Pistenangebot (speziell auch für den schwächeren Schifahrer) erweitert und verbessert, sondern gleichzeitig auch ein Gewinn an Sicherheit erzielt wird, kam die Behörde zu dem

Schluss, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Rodung jenes an der Erhaltung dieser Fläche als Wald eindeutig überwiegt.

Dies insbesondere auch in Anbetracht der Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, wonach entsprechend dem „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ Maßnahmen innerhalb der kartographisch dargestellten bestehenden Schigebiete, die zur Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des Schigebietes dienen, erwünscht sind.

Die Frage, ob eine Steigerung der Attraktivität bzw. Sicherheit durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden kann, wurde vom sporttechnischen Amtssachverständigen ausführlich beantwortet und dargelegt, dass durch die Verringerung bzw. den Abbau des Quergefälles bei der Pistenkorrektur an der [REDACTED] abfahrt eine schitechnische Verbesserung herbeigeführt wird. Dadurch sei in diesem Bereich eine leichtere Pistenpräparierbarkeit gegeben und es werde die Sicherheit für die Schifahrer erhöht.

Auf Grund der Tatsache, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben Sicherheit, Komfort und Attraktivität in einem bestehenden Schigebiet erhöht werden können, war den öffentlichen Interessen an der damit verbundenen Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde Lermoos und der gesamten Ferienregion „Tiroler [REDACTED]“ der Vorzug zu geben.

Sämtliche der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Spruch des ha. Bewilligungsbescheides mitaufgenommen.

#### **b) zur Alpenkonvention**

Am 07.11.1991 haben die Umweltminister der Alpenstaaten und der Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) unterzeichnet. Dieses ist nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde am 06.03.1995 in Kraft getreten. Die Protokolle der Alpenkonvention stehen auf derselben rechtlichen Ebene wie die „Mutterkonvention“. Nach Abwicklung der in der Verfassung vorgesehenen Verfahren trat unter anderem das Protokoll „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, am 18.12.2002 in Kraft und ist demgemäß als Teil des Österreichischen Rechtsbestandes von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Rodungsfläche in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 im Verbreitungsbereich der Schiabfahrt sowie in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 211 eingetragen ist. Somit besitzt der gegenständliche Waldbereich Schutzfunktion, sodass im vorliegenden Falls die zitierte Bestimmung des „Bodenschutzprotokolls“ zur Alpenkonvention anzuwenden war.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Interessensabwägung hat nunmehr ergeben, dass durch die geplanten Pistenkorrekturen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Forstkultur bzw. angrenzende Wald-

bestände zu erwarten sind und öffentliche Interessen vorliegen, welche überwiegend für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung sprechen.

Um jedoch den Forderungen der Alpenkonvention gerecht zu werden, wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Ersatzaufforstung vorgesehen.

Mit diesen hatten sich sowohl die Vertreter der Grundeigentümerin als auch die Antragstellerin einverstanden erklärt, sodass die vorliegende Rodungsbewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention spruchgemäß erteilt werden konnte.

## **B) zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:**

### **a) Tiroler Naturschutzgesetz 2005:**

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Projektes fanden folgende Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 Anwendung:

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dgl. außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Werden derartige Anlagen so geändert, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. berührt werden, so ist auch für solche Maßnahmen gemäß § 6 lit. f leg. cit. eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen.

Die beantragten Pistekorrekturen am [REDACTED] samt der im beiliegenden Projekt beschriebenen Einzelmaßnahmen erfüllen die Tatbestände der oben zitierten Bestimmungen des § 6 TNSchG 2005.

### **zur Interessensabwägung:**

Eine nach § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Hinblick auf die Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach die Durchführung des geplanten Vorhabens zu Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Natur-

schutzgesetz 2005 führen wird, hatte die Behörde ihrer Entscheidung eine Interessensabwägung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 zu Grunde zu legen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und un-messbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343*).

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte naturkundefachliche Gutachten befasst sich eingehend mit jenen Beeinträchtigungen, welche bei Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme zu erwarten sind.

Die Aussagen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Sachverständige widersprüchliche oder logisch unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dieser hat sein Gutachten nach Durchführung eines eingehenden Lokalaugenscheines erstellt und konnte somit das durchaus sachbezogene Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

So hatte der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt, dass von den geplanten Maßnahmen in erster Linie bestehende Schipisten bzw. Randbereiche dieser Schipisten bzw. des Forstweges betroffen seien. Somit würden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie Naturhaushalt geringe bis mittlere Ausmaße nicht überschreiten. Im Bezug auf den Erholungswert sei anzumerken, dass der gegenständliche Weg von Mountainbikern genutzt werde und somit während der Bauzeit Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Auf Dauer gesehen würden sich diese auf ein geringes Ausmaß reduzieren lassen. Für das Landschaftsbild werde aufgrund der großen Felsböschungen und der Landschaftsumgestaltung mit großen Beeinträchtigungen gerechnet.



Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz Beeinträchtigungen entstehen werden.

Dem gegenüber war von Antragstellerseite im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt worden, dass man sich zur Durchführung von Pistenkorrekturen am [REDACTED] entschlossen habe, da die Schiabfahrt derzeit für schwächere Wintersportler vor allem oberhalb der Einmündung in den Schiweg zur Mittelstation aufgrund einer sehr steilen und durch starke Querneigungen geprägten Schipistenfläche nur sehr schwer zu bewältigen sei. Auch die geringen Breite des Schiweges zur Mittelstation und das vorhandene Gefälle führe in diesem Bereich immer wieder zu Unfällen. Durch die geplanten Maßnahmen solle auch dem schwächeren Schifahrer ein gefahrloses Abfahren ermöglicht werden.

Diese Ausführungen (insbesondere zu den Aspekten Sicherheit und Attraktivitätssteigerung) wurden sowohl vom sporttechnischen als auch vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen bestätigt und die Durchführung der Maßnahmen empfohlen.

Den Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen ist dabei zu entnehmen, dass Pistenkorrekturen bzw. Verbesserungen im Einklang mit dem „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ stehen und sämtliche Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, welche der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität eines bestehenden Schigebietes dienen. Bezogen auf die gegenständliche Schiabfahrt konnte festgestellt werden, dass die Unfallgefahr durch die Entschärfung von Gefahrenstellen verringert und ein Teil der Grubiglückeabfahrt den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Attraktivität und Stand der Technik entsprechen wird.

In Abwägung der oben angeführten widerstreitenden Interessen kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das angeführte öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines attraktiven und sicheren Pistenbetriebes sowie einer gleichzeitigen Qualitätssteigerung in einem bestehenden Schigebiet jenes an der Vermeidung der festgestellten Beeinträchtigungen, auch langfristig gesehen, eindeutig überwiegt.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass mit den geplanten Maßnahmen jedenfalls eine Erhöhung an Sicherheit und Attraktivität verbunden ist, war dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde [REDACTED] bzw. in der gesamten Ferienregion Tiroler [REDACTED] der Vorzug zu geben.

#### **zur Tiroler Naturschutzverordnung:**

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach im Projektsgebiet geschützte bzw. teilweise geschützte Tier- und Pflanzenarten vorkommen, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Verboten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 1997 vorliegen.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs.2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 leg. cit. nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§ 23 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normiert dazu unter anderem, dass, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können, unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von Verboten nach Abs. 2 und 3 lit. a leg.cit. erteilt werden dürfen:

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wildlebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Erhalten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung des gegenständlichen Vorhabens ergeben hat, dass die in § 23 Abs. 5 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorliegen, war diese spruchgemäß zu erteilen.

#### **zu den Nebenbestimmungen:**

Um insgesamt jedoch die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes soweit als möglich hintanzuhalten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.

Um eine vollständige Umsetzung der, sich aus der Erfüllung dieses Bescheides ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und des weiteren, eine ökologischen Gesichtspunkten entsprechende Bauausführung zu erreichen, erschien zudem auch die Bestellung eines ökologisches Bauaufsichtsorgan zur Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderlich.

#### **b) zur Alpenkonvention:**

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auch die Protokolle der Alpenkonvention heranzuziehen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Pisten in Schutzwäldern mit Schutz-

funktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Neben der Frage, ob der gegenständliche Pistenbau in einem Wald mit Schutzfunktion erfolgt (siehe dazu Seite 27), war im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die Labilität des betroffenen Geländes zu prüfen.

Dazu war vom geologischen Amtssachverständigen festgestellt worden, dass im unmittelbaren Projektgebiet keine „labilen Gebiete“ im Sinne der „Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz“ vorliegen. Dies bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge im Hinblick, auf Hang (in)stabilität nicht nachhaltig verschlechtert wird. Bei fach- und projektgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung von Nebenbestimmungen (Anmerkung: Sämtliche der vom geologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter Spruchpunkt B in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen) ist davon ausgehen, dass keine vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehenden Erosionen das umliegende Gelände betreffen können.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Interessensabwägung konnte die gegenständliche Bewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention zu den Protokollen „Bodenschutz“, „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie „Bergwald“ spruchgemäß erteilt werden.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) genannten Gesetzesbestimmungen.